

SONDERNUTZUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der **Stadtgemeinde Baden**

Hauptplatz 1

2500 Baden

im Folgenden kurz „Stadtgemeinde“ genannt, einerseits

und

XXX

XXXXX

XXXXXX

XXXX

2500 Baden

im Folgenden kurz „Vertragspartner“ genannt, andererseits

wie folgt:

Präambel

Die Förderung von Elektromobilität stellt einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der Umwelt durch das klimaschädigende CO₂, Reduktion von Schadstoffen wie Ruß und CO sowie Verringerung der Lärmbelastung durch den Individualverkehr dar.

Ein wesentlicher Faktor zur Einführung der E-Mobilität stellt die Verfügbarkeit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge dar. Die Stadtgemeinde Baden hat daher öffentliche Ladestationen an zentralen Punkten in der Stadt errichtet. Weiters unterstützt die Stadtgemeinde die Verfügbarkeit von Ladeinfrastruktur durch die Zulassung einer Weiterleitung privater Anschlussleitungen über den angrenzenden Gehsteig in Form des vorliegenden Sondernutzungsvertrages, falls keine Park- und Lademöglichkeit auf Eigengrund möglich ist.

1. Vertragsgegenstand

Die Stadtgemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ XX KG XXXXX.

Dieser Liegenschaft liegt das Grundstück Nr. XXXXX inne.

Der Vertragspartner ist Eigentümer der Liegenschaft Grundstück Nr.: XXXX, EZ XX, KG XXXX, an der Adresse XXXXX, 2500 Baden.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Fläche zum Errichten einer Ladestation und zum Verlegen der dafür notwendigen Stromleitungen auf öffentlichem Grund vor dem Objekt XXXXX, 2500 Baden.

Die Stadtgemeinde Baden gestattet hiermit gemäß § 1a NÖ Gebrauchsabgabengesetz, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen gemeindeeigene Flächen, nämlich Teile des Grundstückes Nr. XXX, EZ XX, KG XXXX, für das Betreiben einer Ladestation mit den notwendigen Stromleitungen, sohin für einen über den Gemeingebrauch hinausgehenden Gebrauch von öffentlichen Gemeindegrund, zu benutzen.

Die genaue Situierung und Ausführung der Ladestation und deren Stromzufuhr ist aus dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildenden, Plan ersichtlich.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass mit dem Abschluss des Sondernutzungsvertrages keine exklusive Nutzung des vor der Ladestation befindlichen Parkraumes verbunden ist, weshalb auch jede Form der optischen Reservierung des Parkraumes untersagt ist.

2. Technische Ausführung

Aus Sicherheitsgründen ist die Nutzung von Ladestationen gemäß IEC 62196 Typ 2 – Mode, bzw. vergleichbaren Sicherheitsstandards, vorzusehen.

Alle Schalt-, Steuer- und Messkomponenten der Ladestation müssen innerhalb der Grenzen des Privatgrundstückes angebracht und von einem befugten Elektrotechnikunternehmen entsprechend den einschlägigen technischen Regeln installiert werden und ist vor der ersten Inbetriebnahme ein Abnahmebefund eines befugten Elektrotechnikunternehmens der Stadtgemeinde zu übermitteln.

Die Weiterleitung über den Gehsteig erfolgt in einem Leerrohr, die Tiefe und Art der Einbringung wird von der Abteilung Bauangelegenheiten im Sinne der Einbautenrichtlinie der Stadtgemeinde Baden vorgegeben.

Am Gehsteigrand ist für die Anbringung der Steckbuchse oder eines Ladekabelendes eine Säule aus Witterungs- und schlagfestem Kunststoff oder aus rostfreiem Metall (geerdet) in optisch stadtbildverträglicher Ausführung – diesbezüglich ist mit der Abteilung Bauangelegenheiten der Stadtgemeinde das Einvernehmen herzustellen - im Durchmesser oder Kantenlänge von mindestens 10 cm und maximal 15 cm und einer Höhe von mindestens 90 cm und maximal 120 cm zu errichten. Zur Vermeidung von Beschädigungen durch den Straßenverkehr ist diese mit einem Abstand von 30 cm zur Gehsteigkante (Außenkante der Säule) durch geeignete technische Vorrichtungen fest im Boden zu verankern. Eine Einengung des Gehsteiges durch Errichtung einer Ladesäule über die für eine barrierefreie Nutzung erforderlichen Mindestbreiten hinaus ist nicht zulässig.

Bei Verwendung einer Steckbuchse ist sicherzustellen, dass diese bei Nichtverwendung durch eine Schutzklappe verschlossen ist.

Bei Verwendung eines Ladekabelendes ist sicherzustellen, dass dieses durch geeignete technische Maßnahmen wie beispielsweise einer automatischen Aufrollvorrichtung nicht zur Behinderung für Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer werden kann. Manuelle Aufrollvorrichtungen oder Aufhängevorrichtungen sind dafür nicht ausreichend. Die Maximallänge des ausgezogenen Kabels darf 4 m nicht überschreiten.

3. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der allseitigen Unterfertigung des Vertrages und wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen, wobei sich das Vertragsverhältnis automatisch um jeweils ein weiteres Jahr verlängert, wenn es nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist vor Jahresende mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.

Der Vertragspartner hat jährlich einen Nachweis über die aufrechte Anmeldung eines Elektroautos dem Energiereferat der Stadtgemeinde Baden zu übermitteln.

4. Einräumung der Sondernutzung

Für die Sondernutzung der Teilfläche des Grundstücks Nr. XX, EZ XX, KG XXXX, ist ein indexgebundener Bestandzins in Höhe von € 20,- (in Worten zwanzig) exklusive einer allenfalls vorzuschreibenden Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe pro Jahr nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.

Das Entgelt unterliegt der auf Basis des von der Statistik Austria verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2020. Ausgangsbasis für die Anwendung der Wertsicherungsklausel ist die für den Monat Oktober des dem Jahr des Vertragsbeginns vorangegangenen Jahres errechnete Indexzahl. Schwankungen bis einschließlich 3 % nach oben oder unten bleiben jeweils unberücksichtigt. Wird die Schwellgrenze überschritten, so wird die gesamte Indexveränderung berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet die Basis für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

5. Kostentragung und Kostenersatz

Der Vertragspartner hat alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der vertragsgegenständlichen Nutzung entstehen oder der Stadtgemeinde durch Ansprüche Dritter erwachsen.

Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet auch eine temporäre Entfernung der Ladestation auf seine Kosten zu dulden, wenn das Öffentliche Interesse oder bauliche und gestalterische Änderungen dies erfordern.

6. Abänderungspflicht

Die Stadtgemeinde kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung, Verlegung oder Entfernung der

vertragsgegenständlichen Nutzung verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung des Gemeindegrundstückes oder dessen Zugehör notwendig wird.

Falls dem Verlangen der Stadtgemeinde nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist die Stadtgemeinde berechtigt, die Abänderung bzw. Entfernung auf Kosten und Gefahr der Vertragspartnerin ausführen zu lassen.

7. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen am Gemeindegrundstück, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der vertragsgegenständlichen Nutzung erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadtgemeinde über.

8. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der vertragsgegenständlichen Nutzung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stadtgemeinde.

9. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der vertragsgegenständlichen Nutzung herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch die Stadtgemeinde vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Die Stadtgemeinde lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung der vertragsgegenständlichen Nutzung ab.

Die Stadtgemeinde übernimmt keine Haftung für die Tauglichkeit der vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen für den von dem Vertragspartner beabsichtigten Zweck.

10. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der vertragsgegenständlichen Nutzung auf einen Rechtsnachfolger ist die Stadtgemeinde von dem Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleichbleibender Art und Nutzung sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten von dem Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden.

Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der vertragsgegenständlichen Nutzung hat der Rechtsnachfolger mit der Stadtgemeinde einen neuen Sondernutzungsvertrag abzuschließen.

11. Auflösung des Vertrages

Die Stadtgemeinde behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von vier Wochen säumig bleibt. In einem solchen Fall sowie generell bei Auflösung/Beendigung des Sondernutzungsertrages

ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Gebrauchsart über Auftrag der Stadtgemeinde binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und das Grundstück wieder in den früheren Zustand zu versetzen.

12. *Widerruf der Zustimmung zur Sondernutzung*

Die Zustimmung zur Sondernutzung kann insbesondere widerrufen werden,

- (1) wenn der Gebrauch öffentliche Interessen, etwa Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen) beeinträchtigt oder andere das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände herbeiführt, entgegenstehen,
- (2) wenn diese dem Sondernutzungsvertrag unterliegende Fläche im Flächenwidmungsplan als Verkehrsfläche aufgehoben wird,
- (3) wenn der Vertragspartner mit der Entrichtung des vereinbarten Entgelts in Verzug gerät und trotz schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist das rückständige Entgelt nicht bezahlt,
- (4) bei Nichteinhaltung der Bedingungen des Vertrages sowie
- (5) bei wiederholter Bestrafung wegen Übertretungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl Nr. 3700, in der jeweils gültigen Fassung.

13. *Schlussbedingungen*

1. Die mit der Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten hat der Vertragspartner zu tragen.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der Stadtgemeinde hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Gemeindestraßengrund.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

Baden, am

Für den Vertragspartner

.....

Für die Stadtgemeinde Baden

Der Bürgermeister

i.A.

.....